

Mitteilung

der Landesregierung

Stellungnahme zu Petitionsbeschlüssen des Landtags; hier: Petition 10/5979 betr. Schadensersatzforderung gegen das Land (Justizfiskus)

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1992 Nr. III-0542.2:

Unter Bezugnahme auf § 68 der Geschäftsordnung des Landtags beehre ich mich, als Anlage eine Stellungnahme zu einem Petitionsbeschluß des Landtags vom 30. Januar 1992 zu übersenden.

Dr. Menz
Staatssekretär

Stellungnahme zu einem Beschluß des Landtags betr. Petitionen

(Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums vom 16. April 1992 Nr. III-0542.2)

Petition 10/5979 betr. Schadensersatzforderung gegen das Land (Justizfiskus)

(Drucksache 10/6425 lfd. Nr. 2)

– Beschluß des Landtags vom 30. Januar 1992 –

Zu dem obengenannten Petitionsbeschluß des Landtags wird wie folgt berichtet:

Das Land ist bereit, den Petenten aus dem in der Folge der unrichtigen notariellen Beurkundung entstandenen Schaden einen Betrag in Höhe von 3 500 DM zu erstatten.

Die Landesregierung hat Verhandlungen mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a. G. aufgenommen, um zu klären, ob die Haftpflichtversicherung des Notars im Wege einer Kulanzregelung den Geschädigten einen weiteren Teilbetrag auf den ihnen entstandenen Schaden zukommen lassen kann. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G. hat – ohne Anerkennung eines Anspruchs – zu erkennen gegeben, daß sie nicht abgeneigt sei, den Geschädigten eine Freiwilligkeitsleistung in Höhe von gleichfalls 3 500 DM zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, daß ihr Versicherungsnehmer hiermit einverstanden ist.

Den Petenten wird das Gesamtergebnis ihres Schadensausgleichs mitgeteilt, sobald die endgültige Äußerung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a. G. vorliegt.

Im Erstattungsbetrag des Landes sind auch die Kosten des Kaufvertrags von 339,30 DM enthalten, die den Petenten letztlich von den Vorkaufsberechtigten zu erstatten gewesen wären. Um den Petenten die hierbei zu erwartenden Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten abzunehmen, werden sie gebeten, diesen Erstattungsanspruch gegen die Vorkaufsberechtigten an das Land abzutreten.